

In der Beschwerdesache **Abschlusstabelle SL 2009/2010**

- beteiligt:
1. der Präsident des SSV
 2. SC Anderssen IGB 1920 e.V., BF zu 1)
 3. SG Bexbach e.V., BF zu 2)

hat die Spielkommission des SSV in der Besetzung

Vorsitz: SF **Gerhard**, Gambit Saarbrücken 1989

Beisitzer: SFe **Bender (Protokoll)**, EP Völklingen, **Dudek**, SV Püttlingen,

nach der öffentlichen Sitzung am 21.07.2010

beschlossen:

1. Der Antrag des Präsidenten des SSV auf Neufassung der Tabelle wird zurückgewiesen.
2. Auf den Antrag des SCA St. Ingbert wird die Abschlusstabelle der Saarlandliga 2009/2010 abgeändert. Sie erhält für den streitgegenständlichen Bereich folgende Fassung:

6. Ensdorf 8-10 35 (32,5 nach Abzug des Ergebnisses gegen Gambit SB)

7. St. Ingbert I 8-10 35,5 (32 nach Abzug des Ergebnisses gegen Gambit SB)

8. Bexbach 8-10 35 (27 nach Abzug des Ergebnisses gegen Gambit SB)

9. Gambit Saarbrücken II 8-10 32 (Vorfestlegung auf 9. wg. Nichtantritts)

3. Die Protestgebühren werden zurückerstattet

Gründe:

Die Parteien streiten vorliegend nicht um das Verhalten eines Spielers oder Vereins im SSV, sondern im Wesentlichen um die Interpretation der inzwischen geänderten, für die Spielzeit 2009/10 aber noch bindenden Vorschrift §5.16(c) der TO des SSV. Diese regelte die Einstufung von punkt- und brettpunktgleichen Mannschaften in einer Spielklassenabschlussstabelle und lautete:

Bei Mannschaftspunktegleichheit in der Endtabelle fällt die Entscheidung in der angegebenen Reihenfolge durch:

- **Summe der Brettunkte der Meisterschaftsrunde. Wenn eine Mannschaft einen kampflosen Sieg gemäß 5.19 TO errungen hat, so sind bei den zu vergleichenden Mannschaften die Brettunkte gegen diesen Gegner zu streichen**
- **direkter Vergleich der Mannschaften in der Meisterschaftsrunde**
- **Bei erneutem Gleichstand erfolgt ein StICKkampf, sofern es um einen Auf- oder Abstiegsplatz geht.**

Wegen der einzeln vorgetragenen rechtlichen Argumente wird auf die eingereichten Schriftsätze sowie das Vorbringen in der mündlichen Verhandlung verwiesen.

Die Spielkommission hatte vorliegend nur noch das—inzwischen akademische—Problem zu entscheiden, ob die in Rede stehende Formulierung dahingehend auszulegen ist, dass bei **allen** punktgleichen Mannschaften einer Tabelle die Begegnung gegen die nicht angetretene Mannschaft herauszurechnen ist, oder ob dies nur bei solchen Teams zu erfolgen hat, **die im Vergleich miteinander** punkt- und brettpunktgleich sind. Konkret geht es also nur noch um die Frage, ob St. Ingbert vor oder hinter Ensdorf zu platzieren war.

Nach Ansicht der Spielkommission war der Ansicht zuzustimmen, dass bei punktgleichen Mannschaften **jeweils zuerst** das Ergebnis gegen die kampflos nicht angetretene Mannschaft abzuziehen ist und dann die Einordnung nach Brettunkten zu erfolgen hat.

Nach Auffassung des Präsidenten würde diese Auslegung der Regel, wie sie dem Protest des Beschwerdeführers zu 2. entspricht, dazu führen, dass sich die Reihenfolge auch solcher Mannschaften, welche beide gar nicht kampflös gewonnen haben und a priori auch nicht brett-punktgleich sind, trotzdem durch das kampflöse Ergebnis einer dritten Mannschaft verändern könnte.

Tatsächlich ist dies im vorliegenden Fall das Ergebnis: St. Ingbert verliert mehr gegen Gambit erzielte Brett-punkte als Ensdorf und rutscht am Ende einen Platz weiter nach hinten.

Es ist offensichtlich, dass hier vordergründig ein Wertungswiderspruch eintritt- zwei Mannschaften, die unterschiedliche Punkte regulär erkämpft haben, werden durch ein drittes –kampflös erhaltenes- Ergebnis beeinflusst.

Im Lichte dieser Konsequenz spricht in der Tat einiges dafür, der Auslegung des Präsidenten zu folgen. Trotzdem hat sich die Spielkommission im Ergebnis dagegen entschieden.

Denn eine Regel muss für alle vorstellbaren Varianten gleich gelten. Es ist ihre Aufgabe, verschiedene, aber vergleichbare Lebenssachverhalte jeweils gleich zu behandeln.

Daher war zunächst festzustellen, ob sich durch die Auslegung des Präsidenten ebenfalls Wertungswidersprüche ergeben könnten. Und dies ist in der Tat vorstellbar. Nach der Auslegung des Präsidenten nämlich hätte das Brett-punkt-ergebnis eines kampflösen Siegers dann Bestand, wenn kein weiterer Verein brett-punktgleich wäre. Konkret: hätte vorliegend Ensdorf nicht zufällig genauso viele Brett-punkte erzielt wie Bexbach, wäre nach der Methode des Präsidenten gar kein Abzug vorzunehmen gewesen.

Dann aber würde genau das eintreten, was durch die Regel nach einhelliger Meinung vermieden werden sollte: Vorteile durch kampflöse Siege bei Punktgleichheit nicht zu gewähren.

Dass unter Umständen Mannschaften, die gegen den nicht angetretenen Konkurrenten ganz normal gewonnen haben, durch die Regel Nachteile erfahren, noch dazu gegenüber solchen Teams, die gegen diesen Konkurrenten verloren haben, mutet zwar paradox an, ist, bzw. war aber nach Ansicht des regelsetzenden

Gremiums ein hinzunehmender Nachteil, wenn man sicherstellen will, dass kampflos erspielte Punkte am Ende eben nicht so viel wert sein sollen wie normale.

Tatsächlich ist es nach dieser Logik nur konsequent, dass Punkte gegen eine Mannschaft, die gegen eine andere nicht antrat, weniger zählen sollen. Daher entspricht die Benachteiligung, die vorliegend St. Ingbert trifft, genau der Regelungssystematik- ihre Punkte gegen Gambit haben eben nicht das gleiche Gewicht wie Ensdorfs Punkte gegen andere Gegner, die stets angetreten sind. So hat es das regelsetzende Gremium offenbar gewollt, und die Spielkommission kommt hieran nicht vorbei.

Da somit Wertungswidersprüche bei keiner vorgetragenen Auslegung zu vermeiden waren, hat sich die Spielkommission also für die Auslegung entschieden, nach der bei einem kampflosen Sieger alle mannschaftspunktgleichen Mannschaften die Brettunkte gegen den Nichtangetretenen verlieren. Diese Methode kommt dem Regelungszweck am nächsten; im Einzelfall eintretende scheinbare Wertungswidersprüche vermögen das grundsätzliche Ergebnis nicht umzustoßen.

Weitere hier heranzuziehende übergeordnete Grundsätze greifen ebenfalls nicht ein, da ein Spielbetrieb nicht anders als durch ein Regelwerk, welches Punktvergabe und Wertungen vorschreibt, funktioniert und vorliegend das bestehende Regelwerk auch den eingetretenen Fall lösen kann, ohne dass übergeordnete Grundsätze verletzt würden.

Da ein entgegengesetzter Wille des regelungsgebenden Gremiums auch aus dem Vorbringen des Präsidenten, nämlich der Wiedergabe der Befragung der seinerzeit handelnden Personen, nicht zu erkennen war, hatte die Kommission so zu entscheiden.

Bender

Gerhard (V)

Dudek

Öffentliche Sitzung der Spielkommission des SSV 1921 e.V.

21.07.2010, 20:00 Uhr

Vorsitz: SF **Gerhard**, Gambit Saarbrücken 1989

Beisitzer: SFe **Bender (Protokoll)**, EP Völklingen, **Dudek**, SV Püttlingen,

Billardklausur, Johannisstraße, 66111 Saarbrücken

anwesend:

1. der Präsident des SSV, SF **Bastian**
2. für den Beschwerdeführer zu 1) SF **Dr. Jordan**
3. für die Beschwerdeführerin zu 2) SFe **Czech, Weiß**

Es wird festgestellt, dass der Vorsitzende der SK, SF Becking zurückgetreten ist.
Gegen den Vorsitz SF Gerhard im weiteren Verfahren bestehen keine Bedenken .

Die Beteiligten erklären: Wir verzichten rückwirkend auf die Einhaltung allfälliger
Ladungsfristen der Geschäftsordnung der SSV für mündliche Verhandlungen bzw.
ihre zivilrechtlichen Entsprechungen.

Der Vorsitzende führt in den Sach- und Streitstand ein.

Es wird zunächst festgestellt, dass die weiteren Vereine der Saarlandligasaison
2009/2010 keinen Protest gegen die Abschlusstabelle der Landesspielleitung
eingelegt haben. Damit wäre ein weitergehender Protest dieser Vereine gegen die
endgültige Entscheidung der Spielkommission unzulässig, solange keine neue
Beschwerde eintritt.

1.) Rechtsmittel gegen die Entscheidung der LSpL

Die form- und fristgerecht eingegangenen Proteste der BF richten sich gegen die von
der Landesspielleitung festgesetzte Abschlusstabelle der SL 2009/2010.

a) Protest SG Bexbach

Dem Protest des SG Bexbach gebricht es an einem konkreten Antrag, weshalb sich bereits im Vorfeld die Rechtsfrage nach seiner Zulässigkeit aus tatsächlichen Gründen stellt.

Aus dem Wortlaut des Protestes ergibt sich jedoch wohl als generelle Richtung der Wunsch der BF zu 2), die Auslegung der Vorschrift TO SSV 5.16c (Ermittlung der Rangfolge der teilnehmenden Mannschaften) durch die LSpL nicht zu akzeptieren und mithin eine neue Tabelle erstellen zu lassen, wobei im Kontext wohl ebenfalls deutlich gemacht wurde, dass eine erneute Berechnung eine Verbesserung des Tabellenplatzes der BF zu 2) zur Folge haben sollte.

Die SK neigt daher dazu, den Protest zuzulassen, gibt aber der BF zu 2) an dieser Stelle die Möglichkeit, den Protest unter Kostenvermeidung zurückzunehmen und gibt zu bedenken, dass die SK ebenfalls dazu neigt, dem Antrag dem BF zu 1) im Ergebnis zu folgen, womit dem Ansinnen der BF zu 2) wohl faktisch ebenfalls entsprochen wäre.

b.) Protest SC Anderssen IGB

Der BF zu 1) hat einen konkreten Antrag auf Neufestsetzung der Tabelle gestellt. Wegen der Begründung wird auf das Protestschreiben verwiesen.

2.) Rechtsmittel gegen die Entscheidung der SK vom 31.05.2010

Die Spielkommission hat am 31.05.2010 über die Sache entschieden und die Abschlusstabelle der SL neu festgesetzt. Hiervon betroffen waren die Ränge 7, 8 und 9 (die BF sowie Gambit Saarbrücken).

Gegen diese Entscheidung wendet sich der Präsident des SSV. Er macht geltend, dass die SK einerseits unter zahlreichen Verfahrensfehlern zu ihrer Entscheidung gelangt sei und andererseits diese Entscheidung auch sachlich Rechtsfehler aufweise.

Die SK stellt hierzu zunächst fest, dass sie als Spruchkörper ihre eigene Entscheidung korrigieren darf, wenn alle Beteiligten sie erneut in derselben Sache

anrufen. Es wird davon ausgegangen, dass dies der Fall ist. Die SK fühlt sich daher nicht an die Entscheidung vom 31.05.2010 gebunden.

Sie weist jedoch darauf hin, dass die vom Präsidenten teilweise möglicherweise zu Recht gerügten Verfahrensfehler durch die heutige mündliche Verhandlung spätestens geheilt werden dürften, da allen betroffenen Vereinen erneutes rechtliches Gehör gewährt wird und auf allfällige Ladungsfristen pp. rechtswirksam verzichtet worden ist. Verfahrensregeln sind kein Selbstzweck, sondern dienen dem Schutz der Beteiligten. Verstöße sind daher im Allgemeinen unschädlich, solange keinem der Beteiligten ein Nachteil entsteht oder übergeordnete Rechtsgrundsätze verletzt werden.

Im Einzelnen neigt die SK insbesondere zu der Rechtsansicht, dass es sich bei dem Antrag der SG Bexbach verglichen mit dem Antrag des SC IGB um ein Minus handelte. Beide Anträge verlangen eine Abänderung der Tabelle; lediglich der Protest von IGB fordert eine konkrete Neuberechnung nach spezifischer Rechtsanwendung, nämlich einer nachvollziehbaren Berechnungsmethode.

Damit spricht einiges dafür, dass die Entscheidung der SK über den Antrag des BF zu 1) eine Entscheidung über den Antrag der BF zu 2) dem Wesen nach bereits einschloss und eine schriftliche Auseinandersetzung mit dem Wortlaut entbehrlich war.

Der Ansicht des Präsidenten, die BF zu 2) habe ebenfalls eine konkrete Berechnungsmethode eingefordert, wird die SK im Ergebnis eher nicht folgen, da das Protestschreiben der BF zu 2) dies wohl nicht hergeben dürfte.

Zur Frage der konkreten Berechnungsmethode, welche die SK in ihrer endgültigen Entscheidung anwenden wird, ist auszuführen, dass sie dazu neigt, dem BF zu 1) im Ergebnis zu folgen.

Es spricht nach Ansicht der SK vieles dafür, in Anwendung der fraglichen Regel zunächst den Tabellenplatz der nicht angetretenen Mannschaft (Gambit SB) in der gegenwärtigen Tabelle, also nach reinen Brettpunkten zu fixieren, um Wertungswidersprüche zu vermeiden (Belohnung des Nichtantritts durch Brettpunktabzug bei allen anderen und dadurch nachträgliches Überholen dieser Mannschaften).

Danach wäre bei allen Mannschaftspunktgleichen Teams wohl das Brettpunktergebnis gegen die nicht angetretene Mannschaft abzuziehen, um den Vorteil des kampflosen Siegers zu eliminieren. Die wiederholt geäußerten Rechtsansicht, der Abzug sei nur unter brettpunktgleichen Mannschaften durchzuführen, ergibt sich wohl nicht aus dem Wortlaut der Regelung und erscheint der SK zu diesem Zeitpunkt darüberhinaus willkürlich, da sie diejenigen Teams, welche zufällig mehr Brettunkte haben als andere bevorzugt- ihr Ergebnis gegen die nicht angetretene Mannschaft bliebe bestehen. Dies soll die Regel aber gerade verhindern.

Die SK neigt im Licht dieser Einschätzungen dazu, den Antrag des Präsidenten zurückzuweisen und dem Antrag des BF zu 1) zu folgen, wenn auch mit anderer Begründung als am 31.05.2010. Der Antrag des BF zu 1) erscheint insoweit auch widersprüchlich: nach der dort vorgeschlagenen Berechnungsweise nämlich wäre er selber 6., wie es interessanterweise der Präsident auch beantragt hat. Insoweit wird die SK wohl dem Antrag des BF zu 1) folgen, nicht aber seiner Berechnung.

SF Czech erklärt, dass der Protest der SG Bexbach zulässig sei. Auch die Auslegung sei zwingend: würden grundsätzlich alle erzielten Punkte gegen einen nicht angetretenen abgezogen, so müsste man diese ja im Vorfeld gar nicht vergeben.

Da aber unabhängig vom Sachstand der Präsident ebenfalls einen Antrag gestellt hat, der unser Ansinnen einschließt, nehme ich den Protest hiermit unter Kostenvermeidung zurück.

b.u.v. Die BF zu 2) erhält die Protestgebühr zurückerstattet.

Der Präsident erklärt: Nach Lage der Dinge gehe ich davon aus, dass gemachte Verfahrensfehler geheilt und keine neuen gemacht worden sind.

Gambit Saarbrücken hat hiergegen keinen Protest eingelegt und durch den Vorstand erklärt, dass die Entscheidung der SK hinsichtlich der Rückstufung akzeptiert werde.